

44. int. Schwarzpulverturnier

**Mittwoch 1. Mai &
Freitag 3. Mai bis
Sonntag 5. Mai '24**

Erleben Sie wieder tolle Tage im Zauber des Wilden Westens! Historisches Zeltlager, Festzelt, Live-Musik, Saloon, Händler & vieles mehr!

**EINTRITT
FREI!**



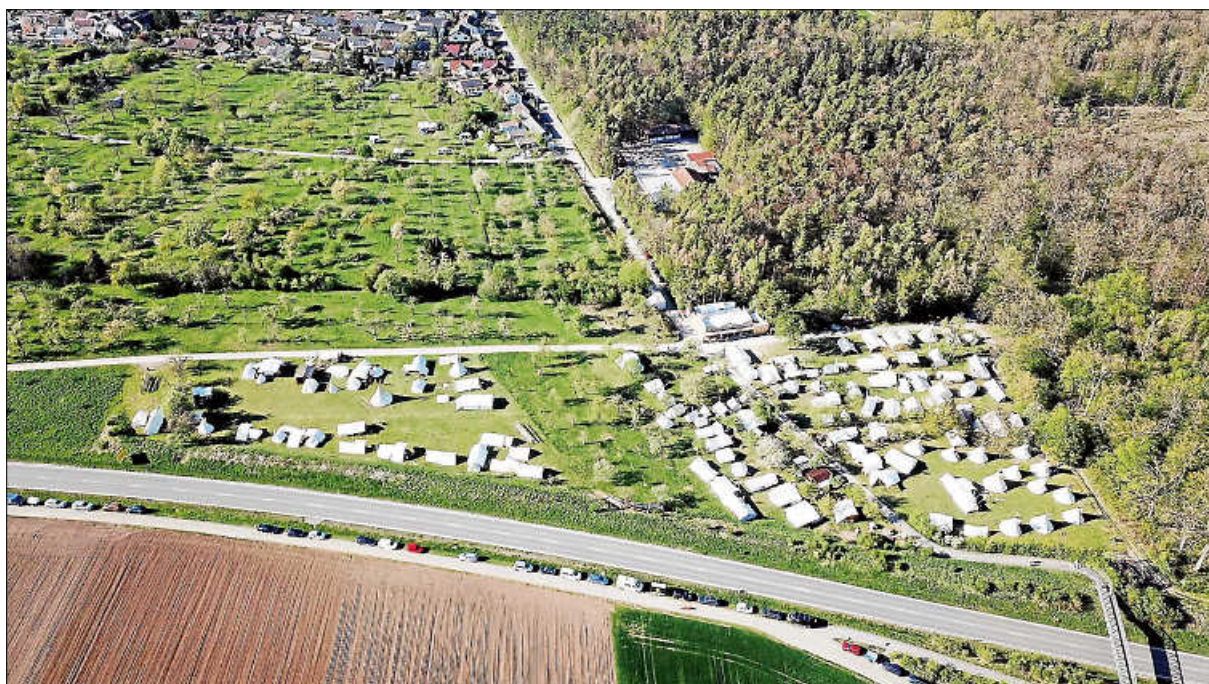
Mi., 1. Mai ab 11 Uhr
Finest Country Music mit
Arizona Fire

Fr., 3. Mai ab 19 Uhr
Handgeschabte Country Musik von
Wild Country & Udo G.

Sa., 4. Mai ab 19 Uhr
New Country, Rock and Party mit
Sawyer

So., 5. Mai ab 11 Uhr
Finest Country Music mit
Arizona Fire

Eine Veranstaltung des
Schützenverein Sersheim 1923 e.V.
Unterriexinger Straße 39,
74372 Sersheim





Gemeinde Sersheim	Landkreis Ludwigsburg
-------------------	-----------------------

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Sersheim die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – statt.

- Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Sersheim werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten im Rathaus Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim, Bürgerbüro (Zi. 10) – barrierefreier Zugang.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

- Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung gilt außerdem**

2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

2.2 Wahl des Kreistags – Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung

Personen, die ihr Wahlrecht

für die **Wahl des Kreistags** –

für die **Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** –

durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – haben wird.

- Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

- Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.



3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim, Rathaus, Bürgerbüro (Zi. 10) Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Ludwigsburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die **Europawahl**

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;

für die **Kommunalwahlen**

bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

- 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der **Europawahl**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;

bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

- 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO,

oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einspruchsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

- 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

- zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, beim **Bürgermeisteramt Sersheim, Schloßstr. 21, Bürgerbüro (Zi. 10), 74372 Sersheim** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen **für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Briefwahl für die **Europawahl**

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Briefwahl für die **Kommunalwahlen**

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig,

wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem/n Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

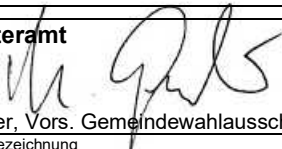
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Sersheim, 30.04.2024
Bürgermeisteramt 
Matthias Gruber, Vors. Gemeindevwahlausschuss Unterschrift, Amtsbezeichnung



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Maibaumaufstellung

Aus Anlass der Maibaumaufstellung durch die Sersheimer Löwen e.V. wird im Bereich des Pflegeheimes zwischen Sedanstraße/Schloßstraße und Canaleser Straße sowie bis zur Abzweigung „Zur Schießmauer“ am **01.05.2024 von 11:00 bis 17:00 Uhr** für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Die Zu- und Abfahrt zum Wohngebiet „Auf dem Kies“ ist über die Verbindung Wiesenweg/Am Bahnhof möglich. Die Umleitung erfolgt in beide Richtungen über die Talstraße/Reichstraße/Zur Schießmauer.

Um Beachtung wird gebeten.

Schwarzpulverschießen

Verkehrsregelung beim Schwarzpulverschießen des Sersheimer Schützenvereins e.V. vom 30. April bis 5. Mai 2024
Während des Schwarzpulverschießens hat die Untere Verkehrsbehörde folgende Verkehrsregelung angeordnet:

1. Einbahnregelung in der Unterriexinger Straße ab der Einmündung des Feldweges zum Kriegerdenkmal bis zur Abzweigung der Waldeckstraße, in diese Richtung.
2. Einbahnregelungen in der Waldeckstraße ab Unterriexinger Straße bis zum Parkweg, in diese Richtung.
3. Absolutes Halteverbot auf der linken Seite der Unterriexinger Straße.
4. Vollsperrung der Verlängerung der Unterriexinger Straße zwischen der Abzweigung der Waldeckstraße und dem Oberen Gereuthweg für Fahrzeuge aller Art.
5. Anbringung von Absperrschranken auf dem Oberen und Mittleren Gereuthweg (im Bereich der Zufahrt von der Oberriexinger Straße).
6. Auf der K 1683 aus Richtung Oberriexingen, 500 m vor der Parkplatzzufahrt das Zeichen 314 StVO mit Pfeil „geradeaus“. Aus Richtung Sersheim nach dem Kreuzungsbereich Unterriexinger Straße/Oberriexinger Straße sowie vor dem Kreuzungsbereich Oberriexinger Straße/Breslauer Straße je ein Parkplatzschild mit Geradeaus-Pfeil.
7. Die Weiterfahrt auf dem Feldweg in Richtung Reutwaldhof wird zugelassen. Die Abfahrt erfolgt in Richtung Umgehungsstraße bzw. Industriestraße.
8. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf beiden Seiten der neuen Umgehungsstraße entlang des Festbereichs auf 70/50 km/h beschränkt.
9. Auf beiden Seiten der neuen Umgehungsstraße entlang des Festbereichs ein uneingeschränktes Halteverbot. Parkmöglichkeiten bestehen entlang des Feldweges zum Reutwaldhof.

Wir bitten die Anwohner in diesen Bereichen um Verständnis.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Sersheim

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen

Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Jürgen Scholz,
74372 Sersheim, Schlossstraße 21,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Gemeinde Sersheim Landkreis Ludwigsburg

Die Gemeinde Sersheim sucht für den Lugeles- und den Hofäckerkindergarten zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Aushilfskraft (m/w/d)

Für diese Aufgabe in der Kinderbetreuung erwarten wir von Ihnen Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern, Teamfähigkeit, Engagement und Flexibilität. Eine Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft ist nicht zwingend erforderlich.

Wir bieten Ihnen ein leistungsgerechtes Entgelt nach dem TVöD und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, die Einbindung in ein qualifiziertes Team und ein angenehmes Betriebsklima.

Interesse?

Dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens 12.05.2024 an die Gemeinde Sersheim, Schloßstraße 21, 74372 Sersheim oder per E-Mail an dieterich@sersheim.de.

Für Fragen steht Ihnen Iris Dieterich (Personalamt), Telefon 07042 372-123, gerne zur Verfügung.



GEMEINDE
SERSHEIM

Die Gemeinde Sersheim (ca. 5.800 Einwohner) im Landkreis Ludwigsburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Leitung des Hauptamtes (m/w/d)

Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes
- innerdienstliche Stellvertretung des Bürgermeisters
- Ortsplanung/Bauleitplanverfahren und Bauordnung ohne Baurechtszuständigkeit
- Städtebauliche Sanierung
- Grundstücksverkehr
- EDV und Digitalisierung
- Kultur- und Jugendarbeit

Eine Änderung der Aufgabenverteilung bleibt vorbehalten.

Wir erwarten ein erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) bzw. als Bachelor of Arts - Public Management oder eine vergleichbare Qualifikation.

Wir wünschen uns von Ihnen

- ein fundiertes Rechtswissen und einen routinierten Umgang mit Gesetzen
- eine strukturierte, ergebnis- und teamorientierte Arbeitsweise
- Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Entscheidungsfreude und Belastbarkeit
- Führungsqualitäten, Bürgerorientierung und kommunikative Fähigkeiten
- gute EDV-Kenntnisse, insbesondere in den Office-Anwendungen und in Regisafe

Wir bieten Ihnen

- eine interessante, unbefristete Vollzeitstelle bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in Besoldungsgruppe A 13 g. D. oder eine vergleichbare Eingruppierung nach dem TVöD
- ein motiviertes und erfahrenes Mitarbeiterteam
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- flexible Arbeitszeitregelungen und einen modernen Arbeitsplatz
- Option des Fahrradleasings
- sehr gute Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne Bürgermeister Jürgen Scholz, Telefon 07042 372-132, oder Iris Dieterich, Personalamt, Telefon 07042 372-123.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte **bis spätestens 12.05.2024** per E-Mail als pdf-Datei an dieterich@sersheim.de. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung!

Sommerferienprogramm 2024

Wir starten schon jetzt mit der Planung des Sersheimer Sommerferienprogramms.

Die Anfrageanschreiben für Programmangebote an die Vereine und Programmanbieter der vorherigen Jahre gingen bereits raus.

Grundsätzlich kann jeder, der gerne möchte, einen Programmpunkt anbieten.

Das Ferienprogramm findet in den letzten 4 Wochen der Sommerferien (12.08. – 07.09.2024) statt.

Wer Interesse hat einen Programmpunkt anzubieten meldet sich bitte bei Frau Kissing im Bürgerbüro.

Tel. 372 -117 / Mail: kissing@sersheim.de



Neues im Badepark

In der neuen Badesaison wird es einen ausgewiesenen Nichtraucherbereich rund um den Kleinkinderbereich geben, die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen bitten die Regelungen zu beachten. Für diese Änderung und Sauberkeit im Bad wurden zusätzliche Aschenbecher an den Beleuchtungsmasten angebracht. Hier danken wir allen Rauchern fürs Nutzen und Beachten. Eine weitere Neuerung ist der Bereich der ehemaligen Grillhütte. Dieser Bereich wurde umgebaut. Das Grillen sowie Shisha-Rauchen sind im gesamten Badepark nicht mehr gestattet. Für Schachliebhaber, oder die, die es werden möchten, wurde auf der Badeplatte ein Schachfeld eingerichtet.

Ihr Lucas Reiber und Sven Grau

VES-Geschäftsführer
REGIONAL. NACHHALTIG.

www.ves-sersheim.de

Sie erreichen das Kundenbüro unter der Telefon-Nr.:

07042 372-117 zu diesen Geschäftszeiten:

Montag: 8:00 – 12:30 Uhr

Dienstag: 15:00 – 18:30 Uhr

Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr

Oder Sie schreiben uns eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten. Wir melden uns bei Ihnen.

kundenbuero@ves-sersheim.de

Störungs- und Bereitschaftsdienst

Bei Unterbrechungen im Versorgungsnetz für Strom/Gas/Wasser/Abwasser Tel. 07142 7887 111



Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes

Geänderte Redaktionsschlüsse wegen Feiertagen

Bitte bedenken Sie bei der Einstellung bzw. Zusendung von Artikeln für das Gemeindeblatt, dass auf Grund der kommenden Feiertage im Mai veränderte Redaktionsschlüsse bestehen:

KW 19 – Christi Himmelfahrt, 09.05.2024

- Erscheinungsdatum: Dienstag, 07.05.2024
- Autoren-Redaktionsschluss ausnahmsweise:
Freitag, 03.05.2024, 9.00 Uhr
- Einsendung an Redaktion bis **Freitag, 03.05.2024, 11.00 Uhr**

KW 21 – Pfingstmontag, 20.05.2024

- Erscheinungsdatum: Mittwoch, 22.05.2024
- Autoren-Redaktionsschluss ausnahmsweise:
Freitag, 17.05.2024, 9.00 Uhr
- Einsendung an Redaktion bis **Freitag, 17.05.2024, 11.00 Uhr**

KW 22 – Fronleichnam, 30.05.2024

- Erscheinungsdatum: Dienstag, 28.05.2024
- Autoren-Redaktionsschluss ausnahmsweise:
Freitag, 24.05.2024, 9.00 Uhr
- Einsendung an Redaktion bis **Freitag, 24.05.2024, 11.00 Uhr**

VES GmbH

Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH Sersheim



Freizeittipp

Es ist wieder so weit: Die Freibad-Saison beginnt: Der Badepark Ellental öffnet zum 1. Mai wieder seine Türen. Mit der längsten freitragenden Rutsche Süddeutschlands freut sich das Freibad auf viele kleine und große Besucher/-innen. Auch gibt es einen großartigen Kleinkinderbereich im hinteren Teil des Freibades. Hier können schon die Kleinsten viel Freude mit dem Element Wasser haben. Aber auch für Schwimmer bietet das Freibad ein 50 Meter Sportbecken.

Deutsche Rentenversicherung



Was haben Kindererziehungszeiten mit der Rente zu tun? Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg gibt Tipps

Eltern begegnen in vielen Bereichen – ob privat, beruflich oder auf Social Media – zahlreichen Informationen, dass Kinder eine direkte Auswirkung auf die Höhe ihrer Rente haben. Aber wie sieht es tatsächlich aus und was ist dabei zu beachten? Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg beantwortet die wichtigsten Fragen zum Thema.

Was haben Kindererziehungszeiten mit der Rente zu tun?

Für die Erziehung ihrer Kinder stecken viele Eltern beruflich zurück, arbeiten in Teilzeit oder gar nicht mehr. Um möglicherweise hieraus resultierende Nachteile für die spätere Rente auszugleichen, können Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben werden: für Geburten vor 1992 bis zu 30 Monate, für Geburten ab 1992 bis zu 36 Monate. Die Zahlung von Pflichtbeiträgen an die Rentenkasse übernimmt der Bund für diese Monate. Die Höhe entspricht den Beiträgen eines Versicherten mit einem Bruttogehalt von derzeit rund 3.600 Euro im Monat. Die Erziehung eines Kindes erhöht die Rente aktuell damit ungefähr um 110 Euro pro Monat. Hinzu kommen für jedes Kind zehn Jahre Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Eltern können damit Lücken in der Versicherungsbiografie schließen, die dadurch zu einer besseren Bewertung anderer Zeiten führen. Zudem sind diese wertvoll für die Mindestversicherungszeiten für eine vorgezogene Altersrente.

Wer bekommt diese gutgeschrieben?

Die Kindererziehungszeit sowie die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung wird nur einem Elternteil zugeordnet – demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Erziehen Sie als Mutter und Vater Ihr Kind gemeinsam, ohne dass der Erziehungsanteil eines Elternteils überwiegt, erhält grundsätzlich die Mutter die Zeiten. Soll der Vater die Kindererziehungszeit und die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung erhal-



ten, obwohl er das Kind nicht überwiegend erzieht, müssen Sie für die Zukunft eine übereinstimmende gemeinsame Erklärung abgeben. Diese Erklärung kann auch rückwirkend, höchstens jedoch für zwei Kalendermonate, abgegeben werden.

Erscheinen diese automatisch in meinem Versicherungskonto?

Sowohl Kindererziehungs- als auch Berücksichtigungszeiten werden im Versicherungskonto nur auf Antrag gespeichert.

Wann und wie soll ich die Kindererziehungszeiten melden?

Es reicht aus, den Antrag auf Feststellung der Zeiten der Kindererziehung zu stellen, wenn Ihr Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Nur wenn Sie einen Riestervertrag besparen, empfiehlt sich die Antragstellung bereits am Tag nach der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes. Sollen die Zeiten dem Vater zugeordnet werden, muss eine sogenannte gemeinsame Erklärung sofort abgegeben werden, da diese nur für die Zukunft und zwei Kalendermonate rückwirkend gilt.

Wo kann ich die Kindererziehungszeiten melden?

Der Antrag – bekannt auch als Formular V0800 - kann bequem mit den Online-Diensten der DRV BW gestellt werden. Hier können Sie auch eine gemeinsame Erklärung abgeben (V0820). Details auf unserer Themenseite

www.drv-bw.de/Altersvorsorge/Frauen

Wichtig: Sind diese Zeiten einmal im Versicherungskonto erfasst, werden sie automatisch bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Daher ist ein erneuter Antrag von Rentnerinnen und Rentnern nicht notwendig und muss deshalb abgelehnt werden.

Woher weiß ich, ob ich die Kindererziehungszeiten bei der DRV BW schon gemeldet habe?

Wer Kinder hat, sollte im Versicherungsverlauf vor allem den Passus „Kindererziehungszeit“ im Blick haben.

Unter <https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/> können Elternteile ihren Versicherungsverlauf sowie weitere Unterlagen, beispielsweise die Renteninformation oder eine Lückenauskunft, unkompliziert auf digitalem Weg anfordern.

Weitere Fragen? An wen kann ich mich wenden?

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800. Ansprechpartnerinnen und -partner zur regionalen Beratung – online, telefonisch, per Video oder vor Ort finden Sie unter www.drv-bw.de/kontakt

Weitere Infos bietet das **kostenfreie Falblatt „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“**. Zu finden mit allen **wichtigen Antragsformularen** auf der Themenseite unter www.drv-bw.de/Altersvorsorge/Frauen

Müllabfuhrtage

Mai

Samstag, 04.05.2024

Papier 4-Rad

Glas

Montag, 06.05.2024

Biomüll

Mittwoch, 08.05.2024

LVP 4-Rad

Montag, 13.05.2024

Restmüll

Biomüll

Freitag, 17.05.2024

Papier

Dienstag, 21.05.2024

Biomüll

Donnerstag, 23.05.2024

LVP

LVP 4-Rad

Papier 4-Rad

Montag, 27.05.2024

Restmüll

Biomüll

Fundsachen

Am 20. April 2024 wurde in den Streuobstwiesen „Am Reutwald“ ein Smartphone der Marke Samsung gefunden. Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgeramt des Rathauses unter 07042 372 0.

Naturpark Stromberg Heuchelberg



Erlebnisführungen mit den Naturparkführern

Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg bietet viele interessante und spannende Erlebnisführungen für Kinder und Erwachsene zu verschiedenen Sachgebieten rund um die Natur an. Informieren Sie sich auf der Homepage des Naturparks und entdecken Sie viele interessante Themen und Aktionen:

<http://www.naturpark-sh.de/>

Erlebnis Streuobstwiese

20.05.2024, Uhrzeit: 15.30 Uhr: Auf einem abwechslungsreichen, ca. 2,5-stündigen Rundweg gibt es eine Menge zu entdecken. Viele Tiere und Pflanzen leben in diesem Teil unserer Kulturlandschaft. Alte und junge Bäume prägen die Landschaft. Naturerlebnis pur.

Naturparkführerin Sabine Schönfeld, 07066,9155046, obstundmehr@gmx.de, Kostenbeitrag: p.P. 8 €, Kinder 2 €, Familien ab 2 Kindern 20 €, Sulzfeld, genauer Treffpunkt bei der Anmeldung; Anmeldung erforderlich.

Programm für die Pfingstferien

4 Tage Naturparkforscher im Mittelalter

21.05.–24.05.2024, jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr: Kinder von 6 bis 12 Jahren können 4 Tage lang mit Naturparkführerin Angelika Hering das Leben im Mittelalter erforschen. Wie lebten die Menschen? Was haben die Mönche vom Kloster Maulbronn hier verändert? Warum gab es Hexen? Spiel, Spaß und vieles mehr stehen auf dem Programm. Bitte Rucksack mit Vesper und Getränke mitbringen.

Naturparkführerin Angelika Hering, 07046 7741 oder 0162 7803936, angelika.hering68@gmail.com, Kostenbeitrag: p.P. 130 €, inkl. Material und Nebenkosten, Treffpunkt: Zaberfeld, Naturparkzentrum, Holzhütte auf dem Parkplatz Ehmettsklinge; Anmeldung erforderlich.

3 Tage Naturforscher – Weißt Du, wo die Baumkinder sind?

27.05.–29.05.2024, jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr: Kinder von 6 bis 12 Jahren können 3 Tage lang mit Naturparkführerin Angelika Hering Geschichten von Peter und Piet entdecken, erfahren, wo die Baumkinder sind und die Tier- und Pflanzenwelt im Wald erforschen. In der Naturwerkstatt wird gewerkelt, und vieles mehr steht auf dem Programm. Bitte Rucksack mit Vesper und Getränke mitbringen.

Naturparkführerin Angelika Hering, 07046 7741 oder 0162 7803936, angelika.hering68@gmail.com, Kostenbeitrag: p.P. 100 €, inkl. Material und Nebenkosten, Treffpunkt: Zaberfeld, Naturparkzentrum, Holzhütte auf dem Parkplatz Ehmettsklinge; Anmeldung erforderlich.

Fachbereich Landwirtschaft

NID – Nitratinformationsdienst

Abholung der Bodenproben an den Sammelstellen beendet

Die Beprobung von landwirtschaftlichen Flächen ist nun weitgehend abgeschlossen; lediglich die Maisproben in Wasserschutzgebieten sind noch zu ziehen. Die Beprobung von Mais erfolgt dann zum Vier-Blatt-Stadium (Beprobungstiefe bis 90 cm!). Zeitraum für späte Nmin-Methode Mais vom 30.04. bis 30.06.2024.

Proben, die ab jetzt gezogen werden, müssen sofort nach der Probenahme in die Kühltruhen am Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Landwirtschaft, Hindenburgstr. 30/1, eingestellt werden. An den Sammelstellen stehen aber weiterhin die Probenahmegeräte zur Verfügung.

Bei Fragen stehen im Fachbereich Landwirtschaft folgende Ansprechpartner zur Verfügung: Ronja Ballreich, Tel. 07141 144-42386, Adrian Lehnhoff, Tel. 07141 144-44919.

Jugendtreff



Jugendhaus Fourteen Sersheim

Vaihinger Str. 14, 74372 Sersheim
Jugendhaus-Leitung: Julian Kieferle – Kolleginnen: Julia Grodotzki & Nicole Brecht
Tel. Mobil: 0151 58706939

Jugendtreff

Presse Fourteen

POLITIK IM JUGENDHAUS



Am **9. Juni** findet die **Kommunalwahl** statt!?
Du hast neue Ideen für Sersheim und willst dich beteiligen? Dann komm vorbei!

AM DIENSTAG DEN 7. MAI LÄDT DAS JUGENDHAUS FOURTEEN IN SERSHEIM ALLE JUGENDLICHEN HERZLICH EIN!

Alle wichtigen Infos:

- Start ist um 17 Uhr
- Jeder, auch Jugendliche unter 16 dürfen gerne vorbeikommen!
- Die Sersheimer Gemeinderatskandidat*innen stellen sich euch vor
- Ihr könnt euch mit den Kandidat*innen unterhalten und ihnen von euren Ideen erzählen
- Für Essen und Trinken ist gesorgt!

Wer wird alles da sein?

@fww_sersheim
@ubsersheim
@gemeinsam_fuer_sersheim
@sersheimer_waehlgemeinschaft



Was ist die Gemeinderats-/Kommunalwahl?

Bei der Gemeinderatswahl wählst du **lokale Vertreter**, die deiner Meinung nach **Entscheidungen für Sersheim** fällen sollen.

Wer darf wählen?



Deutscher Pass, oder Pass eines EU-Mitgliedstaates



16 oder älter



Wohnort seit mindestens 3 Monaten in Sersheim

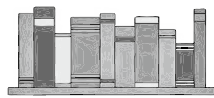


So funktioniert die **Kommunalwahl**



Jugendhaus **FOURTEEN**

BiB Bücherwelt im Bürgerhaus



Buchempfehlung der Woche: Der Teufelshof von Eva Almstädt

Anwältin Fentje Jacobsen ist auf die Hochzeit ihres Freundes aus Kindertagen eingeladen. Als eine Nachbarin am nächsten Morgen das frisch vermählte Paar auf dem Hof der Familie aufsuchen will, findet sie die Eltern des Bräutigams ermordet, den Sohn schwer verletzt vor. Nur die Schwiegertochter konnte sich retten. War es ein Überfall oder ein Familiendrama? Als die Polizei Letzteres vermutet, will Fentje die Unschuld ihres Freundes beweisen. Dabei trifft sie auf den Journalisten Niklas John, der im Interesse der überlebenden Ehefrau ganz eigene Ziele verfolgt. Dieses Mal werden sie bestimmt nicht gemeinsam ermitteln. Aber dann bricht ein Feuer aus.

Eva Almstädt, 1965 in Hamburg geboren und dort auch aufgewachsen, absolvierte eine Ausbildung in den Fernsehproduktionsanstalten der Studio Hamburg GmbH und studierte Innenarchitektur in Hannover. Seit 2001 ist sie freie Autorin.

Unsere Öffnungszeiten sind: Dienstag und Donnerstag jeweils von 16.00 bis 18.00 Uhr. In dieser Zeit erreichen Sie uns unter der Tel. Nr. 372185 oder jederzeit per E-Mail an bib-sersheim@gmx.de. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Das Team der Bücherwelt

Freiwillige Feuerwehr



06.05., 20:00 Uhr

Gruppe A+B: Einsatzübung

Jugendfeuerwehr

06.05.2024, 18:00 Uhr

Übung

Bestattungswesen

Die Gemeindeverwaltung Sersheim hat folgendes Unternehmen für die Tätigkeiten auf dem Sersheimer Friedhof (Grabherstellung und -schließung, Abwicklung der Trauerfeier) beauftragt:

Bestattungsunternehmen Gräble und Reichert

71665 Vaihingen/Enz-Enzweihingen

Beerhaldenstraße 3, Telefon 07042 270 99 33

Zur Erledigung anfallender Formalitäten und zur Vorbereitung der Bestattung können Sie jedes Bestattungsinstitut Ihrer Wahl beauftragen. Das Unternehmen Gräble und Reichert steht dann dem beauftragten Bestattungsinstitut für weitere Auskünfte zur Verfügung.

NOTDIENSTE

Gas- und Wassernotdienst

Störungen in der Haustechnik

Notdienste erfahren Sie bei den jeweiligen Fachbetrieben.

Notdienste Gas- und Wassernotdienste der Innung Sanitär

Notdienste erfahren Sie bei den jeweiligen Fachbetrieben.

Störungen im Ver- und Entsorgungsnetz in Sersheim

Bei Unterbrechung der Strom-/Gas- und Wasserversorgung sowie bei Einleitung von Schadstoffen in die Kanalisation verständigen Sie den Bereitschaftsdienst für Störungen der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen (SWBB): Tel. 07142 7887 111

Ärztlicher Notfalldienst

Notfallpraxis Bietigheim-Bissingen

Krankenhaus Bietigheim

Riedstr. 12 (Erdgeschoss, Südeingang)

Tel. 116 117

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8:00 - 22:00 Uhr

Bitte beachten Sie: Die Notfallpraxis ist von Montag bis Freitag geschlossen.

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die **116 117** angefragt werden. Bei **medizinischen Notfällen**, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der **112** alarmiert werden.



Kinder- und jugendärztlicher Notdienst

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen:

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg

Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr



Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr
Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit.
Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Sonntagsdienst der Tierärzte

Der tierärztliche Notdienst ist über die zentrale Notrufnummer **07141 – 29 01 01** oder beim Haustierarzt / der Haustierärztin zu erfragen.

Apothekennotdienst

Die gesamte Liste der Notfallapotheken finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekerkammer www.lak-bw.de oder auf der Seite www.aponet.de.
Unter der kostenfreien Tel. 0800 00 22 8 33 (Festnetz) oder Mobil 22 8 33 (dt. Mobilnetz; evtl. kostenpflichtig) können Sie ebenfalls die Notdienste erfragen.

Donnerstag, 02.05.2024

Schloss-Apotheke Vaihingen, Franckstr. 21,
71665 Vaihingen an der Enz, Tel.: 07042 - 37 40 90

Freitag, 03.05.2024

Stern-Apotheke Ötisheim, Bahnhofstr. 47,
75443 Ötisheim, Tel.: 07041 - 61 10

Samstag, 04.05.2024

Obere Apotheke Vaihingen, Marktplatz 13,
71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 07042 - 9 51 50

Sonntag, 05.05.2024

Uhland-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstr. 71,
75417 Mühlacker, Tel.: 07041 - 74 44

Montag, 06.05.2024

Central-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstr. 42,
75417 Mühlacker, Tel.: 07041 - 8 10 69 46

Dienstag, 07.05.2024

Apotheke im Centrum Illingen, Ortszentrum 3,
75428 Illingen, Württ., Tel.: 07042 - 29 55

Mittwoch, 08.05.2024

Herz-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstr. 32,
75417 Mühlacker, Tel.: 07041 - 81 75 22

Zahnärztlicher Notfalldienst

Für den zahnärztlichen Notdienst an Sonn- und Feiertagen können eingeteilte Zahnärzte für den Landkreis Ludwigsburg unter folgender Nummer erfragt werden: 0761 - 120 120 00

Sozialstation

Feiertagsdienst „1. Mai“ am 01.05.2024

Renate Barthold, Silke Graumann, Manuele Kiefer, Sigismina Promenzio, Mariya Rosenauer

Wochenenddienst vom 04.05.-05.05.2024

Stephanie Arning, Renate Barthold (Samstag), Daniel Marinkovic (Sonntag), Rebecca Boob, Silke Graumann, Mariya Rosenauer, Anja Walz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelnde Pflegekräfte nicht benannt werden.

Ambulante Alten- und Krankenpflege:

Telefon: 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege:

Telefon: 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke:

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse:

Telefon 18900

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz
Montag, den 01.07.2024, 17.30 – 19.30 Uhr Betreutes Wohnen (Pulverturm). Anmeldung nicht notwendig.

Sozialstation Vaihingen an der Enz

Friedrichstr. 10, 71665 Vaihingen an der Enz

Frauen für Frauen e.V.

Abelstraße 11, 71634 Ludwigsburg
Beratung für Frauen in den Bereichen:
**Krisen/Beziehungsprobleme/Trennung,
Sexualisierte Gewalt, Essstörungen, Mobbing**

Terminvereinbarung 07141 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 07141 649443
Frauenhaus 07141 901170

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern

Wochenendnotruf LUNO 07141 901170
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen



Sozialpsychiatrischer Dienst des Landkreises Ludwigsburg

Königsallee 59/2, 71638 Ludwigsburg
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Angehöriger, Tel. 07141 144-41400.

Information-, Beratungs- und Beschwerdestelle

für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen
Telefon: 07141 144-2355
E-Mail: IBB-Psychiatrie@landkreis-ludwigsburg.de
www.ibb-psychiatrie-ludwigsburg.de

Ambulante Krebsberatungsstelle Ludwigsburg

Krebsberatungsstelle für Patienten / Angehörige im Landkreis Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg,
Tel.: 07141/ 99-67871
(kostenfreie psychologische und sozialrechtliche Beratung)

EUTB® Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Kostenloses Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte oder chronisch kranke Menschen sowie deren Angehörige und andere Interessierte.
Beratungsstellen im Landkreis Ludwigsburg

EUTB Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH

Telefon: 07141/64 855-700,
E-Mail: teilhabeberatung-lb@neuearbeit.de

EUTB Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V.

Telefon: 07141/97 254 60,
E-Mail: eutb-ludwigsburg@lvkm-bw.de

EUTB LERNEN FÖRDERN

Telefon: 07141/97 478 70, E-Mail: eutb@lernen-foerdern.de
Weitere Infos: www.teilhabeberatung.de

Pflegestützpunkt (Pflegeberatung) Vaihingen/Enz

Landratsamt Ludwigsburg - Außenstelle Vaihingen an der Enz
Pflegestützpunkt westlicher Landkreis Franckstraße 20 71665 Vaihingen/Enz
Telefon 07141 144-2467
E-Mail: psp-vai@landkreis-ludwigsburg.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 08:30 – 12:00 Uhr
Mo.: 13:30 – 15:30 Uhr
Do.: 13:30 – 18:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir genügend Zeit für Sie haben.

JUBILARE

Altersjubilare

Zum Geburtstag übermitteln wir herzliche Glückwünsche, verbunden mit den besten Wünschen für das weitere Wohlergehen:

Mittwoch, 08.05.2024

Bernhard Sturm zum 70. Geburtstag

Ehejubilare

Am **03.05.2024** feiern die Eheleute
Silvia Anna Hedwig und Franz Jäger

das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Gemeindeverwaltung und Gemeinderat beglückwünschen
herzlich die Ehejubilare zu ihrem Fest.

Am **08.05.2024** feiern die Eheleute

Doris und Franz Pfaffeneder

das Fest der „Eisernen Hochzeit“.

Gemeindeverwaltung und Gemeinderat beglückwünschen
herzlich die Ehejubilare zu ihrem Fest.